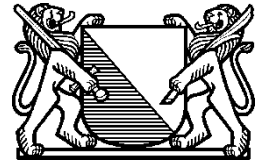


Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FE220334-C/U

NV/mp

Mitwirkend: Bezirksrichter MLaw M. Hottinger und Gerichtsschreiberin
MLaw N. von Sury

Verfügung und Urteil vom 2. April 2026

in Sachen

A. _____,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beklagter

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin MLaw, LL.M. Y. _____,

sowie

1. **C.** _____,

2. **D.** _____,

weitere Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____,

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:

(act. 340, sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 2. April 2026 zu genehmigen.

Prozessualer Antrag des Beklagten:

(Prot. S. 208)

Es sei dem Beklagten in der Person von Rechtsanwältin MLaw, LL.M. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

Es wird verfügt:

1. Dem Beklagten wird in der Person von Rechtsanwältin MLaw, LL.M. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Urteil.

Sodann wird erkannt:

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Kinder D._____, geboren am tt.mm.2011, und C._____, geboren am tt.mm.2013, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
3. Die Obhut für die Kinder D._____, geboren am tt.mm.2011, und C._____, geboren am tt.mm.2013, wird unter dem Vorbehalt von Dispositiv-Ziffer 4 (d. h. betreffend C._____ erst mit dem Wegzug in die USA) der Klägerin zugeteilt.
4. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Sohn C._____, geboren am tt.mm.2013, wird den Parteien bis zum Wegzug C.____s in die USA entzogen und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd übertragen.
5. Die Vereinbarung der Parteien vom 2. April 2026 über die Scheidungsfolgen wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

1. Scheidungsbegehren

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einleitung des vorliegenden Scheidungsverfahrens bereits mehr als zwei Jahre getrennt gelebt haben.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung bzw. Besuchsrecht

2.1. Elterliche Sorge

Die Parteien und die weiteren Verfahrensbeteiligten beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

- D._____, geboren am tt.mm.2011
- C._____, geboren am tt.mm.2013

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

2.2. Obhut

Die Parteien und die weiteren Verfahrensbeteiligten beantragen, es sei die Obhut für die beiden Kinder – unter Vorbehalt von Ziff. 2.4. – der Klägerin zuzuteilen. Der Wohnsitz der beiden Kinder befindet sich bei der Klägerin.

2.3. Aufenthaltort

Mit Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025 (Dispositiv Ziff. 2) wurde der Klägerin vorsorglich der Wegzug mit den beiden Kindern, D._____ und C._____, nach E._____, USA, gewährt. Die Klägerin kann ohne weitere Zustimmung des Beklagten bis spätestens 31. Dezember 2026 diesen Wegzug vollziehen.

Die Parteien vereinbaren, dass es der Klägerin erlaubt sein soll, innerhalb der USA den Bundesstaat zu wechseln (z. B. nach Alabama), falls dies aus beruflichen bzw. finanziellen oder schulischen Gründen notwendig erscheint.

2.4. Besuchsrecht für C._____

C._____ befindet sich aktuell im Internat F._____. Bis zum Wegzug der Klägerin mit den Kindern in die USA soll C._____ weiterhin im Internat F._____ oder in einem anderen von der Beiständin empfohlenen Internat bleiben. Diesbezüglich soll das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zum Wegzug in die USA gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025 weiterhin bei der Beiständin bleiben. Die Parteien betreuen C._____ bis zum Wegzug der Klägerin in die USA jeweils abwechselungsweise jedes zweite Wochenende, von Freitagabend bis Sonntagabend und zusätzlich nach Absprache einmal unter der Woche am Abend.

Ab Wegzug der Klägerin gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025 Dispositiv Ziff. 2 soll der Beklagte C._____ insgesamt mindestens sechs Wochen pro Jahr, davon mindestens jeweils zwei Wochen während der Sommerschulferien sowie während zwei Wochen an geraden Jahren über Weihnachten auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien nehmen können.

Das Ferienbesuchsrecht ist mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen und darf auch ausserhalb der USA ausgeübt werden. Können sich die Parteien über die genauen Modalitäten nicht einigen, kommt dem Beklagten in geraden Jahren bzw. der Klägerin in ungeraden Jahren das Entscheidrecht zu. Weitergehender oder abweichender persönlicher Verkehr nach gegenseitiger Absprache bleibt vorbehalten.

2.5. Falls die Klägerin mit den Kindern doch in der Schweiz verbleiben würde, einigen sich die Parteien grundsätzlich auf das Konzept der alternierenden Obhut, wobei die Parteien C._____ je zu 50 % betreuen (inkl. hälftige Aufteilung der Ferien/Feiertage). Über die konkrete Ausgestaltung verständigen sich die Parteien aussergerichtlich und unter Rücksprache mit der Beiständin. Der Wohnsitz von C._____ würde sich weiterhin bei der Klägerin befinden. Den Parteien ist bewusst, dass diesbezüglich bei der zuständigen Behörde eine Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen wäre.

2.6. Besuchsrecht für D._____

Auf eine Besuchs- und Ferienregelung für D._____ wird in angesichts ihres Alters verzichtet.

2.7. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

3. Kindesunterhalt

3.1. Barunterhalt

Die Klägerin kommt aufgrund des erheblichen Einkommensunterschieds zwischen den Parteien vollumfänglich für die Kosten der beiden gemeinsamen Kinder auf (inkl. ausserordentliche Kosten; z. B. Arztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, Privatschulkosten, allfällige F.____-Kosten, sofern sie nicht von der Gemeinde übernommen werden, etc.; vorbehaltlich der Aufteilung der ausserordentlichen Kosten ab 2030). Sie bezieht allfällige Familien-/Ausbildungszulagen. Der Beklagte trägt bis Ende Juni 2026 die Verpflegungskosten für C.____ in der Notfallgruppe F.____ von Fr. 525.– pro Monat.

Jede Partei trägt die während der Betreuung der Kinder anfallenden Kosten (z. B. Verpflegung, Miete, Reise-/Ferienkosten der Kinder etc.) selber. Der Beklagte trägt die Flugkosten der Kinder, wenn sie ihn in der Schweiz besuchen kommen.

Die Parteien halten fest, dass gegenseitig kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.

Falls der Beklagte mehr als Fr. 7'500.– netto pro Monat verdienen würde, kann die Klägerin für die Zukunft eine Neu Beurteilung des Barunterhalts für beide Kinder beantragen (Abänderungsverfahren). Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin jeweils per Ende Februar des Folgejahres unaufgefordert seinen Lohnausweis bzw. entsprechende Belege über das im Vorjahr erzielte Erwerbseinkommen zukommen zu lassen.

3.2. Ausserordentliche Kinderkosten

Ausserordentliche Kinderkosten ab 1. Januar 2030 von mehr als Fr. 300.– pro Ausgabeposition (z. B. Arztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen etc.; exkl. Privatschulkosten) werden zu einem Drittel vom Beklagten und zu zwei Drittel von der Klägerin übernommen. Voraussetzung für die entsprechende Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt

haben (E-Mail genügt). Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

4. Beistandschaft

Die Parteien und die weiteren Verfahrensbeteiligten beantragen dem Gericht, die mit Verfügungen des Bezirksgerichts Bülach vom 6. Juni 2023 bzw. 20. Juni 2023 bzw. 24. April 2025 errichtete Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB für C._____, geboren am tt.mm.2013, bis zum Wegzug C.____s in die USA mit nachfolgenden Aufgaben fortzuführen:

- die Eltern in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge für C._____ mit Rat und Tat zu unterstützen;
- die Unterbringung von C._____ in einem geeigneten Setting zu organisieren, zu begleiten und deren Finanzierung sicherzustellen, insbesondere:
 - die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen zu organisieren, zu begleiten und deren Finanzierung sicherzustellen;
 - C._____ nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe zu einem geeigneten Schulheim zuzuführen;
 - die Besuchsregelung mit den Parteien abzusprechen und die genauen Besuchsdaten zu vereinbaren oder zu bestimmen und
 - die Unterbringung von C._____ bis zum Wegzug in die USA fortlaufend zu überprüfen und bei der zuständigen Behörde Antrag zu stellen, wenn eine Anpassung der Unterbringung oder die Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts angezeigt sind;
- bei Bedarf Antrag auf weiterführende Kindesschutzmassnahmen zu stellen.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verzichten gegenseitig auf persönliche Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 125 ZGB.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen:

Einkommen / Bedarf Klägerin:

	von	bis	Pensum
Fr. 7'792.–	Rechtskraft Scheidungsurteil	und mit 31. Juli 2026	ALV-Taggelder
mind. Fr. 12'000.–	1. August 2026	auf Weiteres	100 % (hypothetisches Einkommen)

Jeweils Nettolohn pro Monat (ohne 13. Monatslohn und Bonus, ohne Familienzulagen, Quellensteuer bereits abgezogen).

Der erweiterte Bedarf der Klägerin beträgt Fr. 5'234.–, resultierend aus der Existenzminimumsberechnung gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025 (abzüglich Fr. 400.– für den nicht mehr bezahlten Unterhalt an den Beklagten).

Einkommen / Bedarf Beklagter:

	von	bis	Pensum
ca. Fr. 3'650.–	Rechtskraft Scheidungsurteil	und mit 31. August 2026	ALV-Taggelder
min. Fr. 5'000.–	1. September 2026	auf Weiteres	100 % (hypothetisches Einkommen)

Jeweils Nettolohn pro Monat (ohne 13. Monatslohn und Bonus, ohne Familienzulagen, Quellensteuer bereits abgezogen)

Der erweiterte Bedarf des Beklagten beträgt Fr. 4'690.–, resultierend aus der Existenzminimumsberechnung gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025 und den angepassten Verhältnissen im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils (inkl. Fr. 525.– monatlich für die Verpflegungskosten von C. _____ bis 30. Juni 2026). Hinzu kommen die Kosten für den Besuch und die Betreuung der Kinder nach dem Wegzug der Kindsmutter in die USA in der Höhe von ca. Fr. 1'500.– monatlich.

Einkommen / Bedarf D. _____ :

	von	bis und mit	Bemerkung
Fr. 268.–	Rechtskraft Scheidungsurteil	Wegzug Schweiz	Kinderzulagen

Der erweiterte Bedarf von D. _____ beträgt Fr. 1'715.–, resultierend aus der Existenzminimumsberechnung gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025.

Einkommen / Bedarf C. _____ :

	von	bis und mit	Bemerkung
Fr. 268.–	Rechtskraft Scheidungsurteil	Wegzug Schweiz	Kinderzulagen

Der Bedarf von C. _____ beträgt Fr. 1'802.–, resultierend aus der Existenzminimumsberechnung gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Bülach vom 24. April 2025.

Vermögen:

Allseits kein unterhaltsrelevantes Vermögen.

7. Berufliche Vorsorge

Die Klägerin verpflichtet sich, von ihrer Austrittsleistung bei der G. _____ AG, ... [Adresse], Fr. 96'368.85 zuzüglich Zins ab 5. Dezember 2022 zugunsten des Beklagten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich, zu übertragen. Die Parteien ersuchen das Bezirksgericht Bülach, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

Die Parteien halten fest, dass im Rahmen des Vorsorgeausgleichs in der Schweiz allfällige in den USA während der Ehe angesparte bzw. mittlerweile ausbezahlte Pensionskassenguthaben berücksichtigt wurden.

8. Güterrecht

8.1. Steuerschulden USA (inkl. Beratungskosten)

Gemäss Auszug der Klägerin des IRS vom 4. März 2025 sollen Steuerschulden in der Höhe von ungefähr USD 39'638.68 zzgl. allfällige Zinsen (Jahre 2018 bis und mit 2023) bestehen. Die Klägerin verpflichtet sich, sämtliche noch offenen ehelichen Steuerschulden in den USA sowie die damit zusammenhängenden Beratungskosten

(ca. USD 7'200.–) vollumfänglich zu zahlen, soweit sie überhaupt anfallen. Die Klägerin ist darum bemüht, einen Ausschluss der Besteuerung zu erzielen. Sie übernimmt die volle Verantwortung für diese Steuerschulden und hält ausdrücklich fest, dass der Beklagte keine Verantwortung für diese Steuerschulden trägt. Wird der Beklagte für diese Steuerschulden, Zinsen oder Beratungskosten oder anderweitige in diesem Zusammenhang anfallende Kosten von den Steuerbehörden oder anderen Dritten belangt, verpflichtet sich die Klägerin, ihn dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

Der Beklagte verpflichtet sich, bei der Berichtigung der US-Steuererklärung für 2023, die von AIT in der Schweiz falsch eingereicht wurde, uneingeschränkt zu kooperieren. Diese Kooperation sollte die unverzügliche Unterzeichnung aller erforderlichen Dokumente/Formulare und die Bereitstellung der angeforderten Informationen/Dokumente, die sich in seinem Besitz befinden, umfassen.

8.2. Steuerschulden Schweiz (inkl. Beratungskosten)

Die Parteien werden in der Schweiz seit dem Jahre 2020 getrennt besteuert. Die Klägerin übernimmt allfällige eheliche Steuerschulden in der Schweiz vor der getrennten Veranlagung sowie die damit zusammenhängenden Beratungskosten (ca. Fr. 1'300.–) zur alleinigen Bezahlung. Wird der Beklagte für diese Steuerschulden oder Beratungskosten belangt, verpflichtet sich die Klägerin, ihn dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

8.3. Steuerrückerstattungen Schweiz / USA

Die Steuerrückerstattungen resultierend aus den Steuerveranlagungen in der Schweiz (für die Jahre ab Zuzug bis und mit 2021) werden dem Beklagten zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.– ausbezahlt. Das Steueramt des Kantons Zürich wird angewiesen, allfällige Steuerrückzahlungen bis zum Maximalbetrag von Fr. 10'000.– in Anrechnung an die Prozesskostenschulden des Beklagten direkt an die Zentrale Inkassostelle des Obergerichts Zürich zu tätigen und diesbezüglich nebst der Klägerin stets auch den Beklagten über den aktuellen Stand zu informieren. Die Klägerin überträgt hiermit dem Beklagten die Vollmacht, diesbezüglich mit dem Steueramt des Kantons Zürich in Kontakt zu treten und berechtigt ihn, Auskunft über allfällige Rückerstattungen zu erhalten.

Sämtliche Steuerrückerstattungen aus den Jahren 2018 bis und mit 2023 resultierend aus den Steuerveranlagungen in den USA werden der Klägerin zu 100 % ausbezahlt.

8.4. Kreditkartenschulden

Die Parteien haben eine auf beide Namen lautende Kreditkarte bei der Amex (Amex blue). Die Klägerin verpflichtet sich, offene Kreditkartenschulden (von rund USD 18'000.– in den USA und in der Schweiz) vollumfänglich zu zahlen. Die Klägerin übernimmt vollumfänglich die Verantwortung für noch offene Kreditkartenschulden. Wird der Beklagte für diese Schulden belangt, verpflichtet sich die Klägerin, ihn dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

8.5. Schulden H. _____

Die Klägerin verpflichtet sich, die offenen und künftig anfallenden Privatschuldkosten in der Schweiz vollumfänglich zu bezahlen. Wird der Beklagte für diese Schulden belangt, verpflichtet sich die Klägerin, ihn dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

8.6. Auto

Der BMW 520 (weiss) wird der Klägerin zu alleinigem Eigentum zugewiesen (Schätzwert rund Fr. 10'000.–).

8.7. Übriges

Im Übrigen behalten die Parteien vom ehelichen Vermögen zu Eigentum, was sie davon zurzeit besitzen respektive was auf ihren Namen lautet. Ferner trägt jede Partei ihre eigenen Schulden.

9. Erledigung pendente Berufungsverfahren vor Obergericht ZH

Die Parteien ziehen hiermit die zwei pendenten Berufungsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. LY250031-O (Berufung der Klägerin) und Nr. LY250025-O (Berufung des Beklagten) zuhanden des Obergerichts des Kantons Zürich samt ihren jeweiligen Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für beide Berufungsverfahren zurück. Die Klägerin verpflichtet sich, die Gerichtskosten für beide Berufungsverfahren zu übernehmen und die Parteien verzichten in beiden Berufungsverfahren gegenseitig auf Parteientschädigung. Sie ersuchen das Bezirksge-

richt Bülach, die vorliegende Vereinbarung mit dem Endentscheid an das Obergericht des Kantons Zürich weiterzuleiten.

Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten für die Anwaltskosten des Berufungsverfahrens den Betrag von Fr. 7'500.– wie folgt zu bezahlen: Zwecks Zahlung dieses Betrags ermächtigt die Klägerin die Zürcher Kantonalbank (Kontonummer 1, Mieterzinskautionssparkonto A. _____), den Betrag von Fr. 7'500.– des Mieterkautionsskonto direkt an den Beklagten zu überweisen. Im Falle, dass aus dem Mieterkautionsskonto dieser Betrag nicht vollumfänglich geleistet werden kann, verpflichtet sich die Klägerin, per 30. September 2026 den Betrag von Fr. 3'750.– und per 31. Dezember 2026 den Restbetrag von Fr. 3'750.– dem Beklagten zu bezahlen, abzüglich den schon geleisteten Zahlungen aus dem Mieterkautionsskonto. Der Beklagte verpflichtet sich, erst ab dem 1. Januar 2027 allfällige Vollstreckungsmassnahmen diesbezüglich einzuleiten.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sowie nach Abschluss der Berufungsverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. LY250031-O und Nr. LY250025-O) sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Klägerin übernimmt die Gerichtskosten (inkl. Kosten der Kindsvertretung) für das Scheidungsverfahren des hiesigen Gerichts vollumfänglich. Die Parteien anerkennen das Honorar für die Vertretung der Kinder im Betrag von Fr. 28'369.65.

Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung, wobei die Parteien davon ausgehen, dass dem Beklagten für die Anwaltskosten des erstinstanzlichen Verfahrens die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

6. Die mit Verfügungen des Bezirksgerichts Bülach vom 6. Juni 2023 bzw. 20. Juni 2023 bzw. 24. April 2025 errichtete Beistandschaft gemäss Art. 308

Abs. 1 und Abs. 2 ZGB für C._____, geboren am tt.mm.2013, wird bis zum Wegzug C.____s aus der Schweiz mit nachfolgenden Aufgaben fortgeführt:

- die Eltern in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge für C._____ mit Rat und Tat zu unterstützen
 - die Unterbringung von C._____ in einem geeigneten Setting zu organisieren, zu begleiten und deren Finanzierung sicherzustellen, insbesondere
 - die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen zu organisieren, zu begleiten und deren Finanzierung sicherzustellen
 - C._____ nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe zu einem geeigneten Schulheim zuzuführen
 - die Besuchsregelung mit den Parteien abzusprechen und die genauen Besuchsdaten zu vereinbaren oder zu bestimmen
 - die Unterbringung von C._____ bis zum Wegzug in die USA fortlaufend zu überprüfen und bei der zuständigen Behörde Antrag zu stellen, wenn eine Anpassung der Unterbringung oder die Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts angezeigt sind
 - bei Bedarf Antrag auf weiterführende Kindesschutzmassnahmen zu stellen.
7. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV-/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.
8. Die G'._____ Freizügigkeitsstiftung, c/o G._____ AG, [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Freizügigkeitskonto der Klägerin (geb. tt.mm.1978, whft. ... [Adresse], AHV-Nr. 2) Fr. 96'368.85 zuzüglich Zins ab 5. Dezember 2022 zugunsten des Beklagten

(geb. tt.mm.1981, whft. ... [Adresse], AHV-Nr. 3) an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich, zu überweisen.

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	3'390.–	Kosten für die Übersetzung
Fr.	28'369.65	Kosten für die Vertretung der Kinder (davon Fr. 15'000.– bereits ausbezahlt)
Fr.	<u>36'759.65</u>	

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

10. Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und teilweise aus dem von ihr geleisteten Vorschuss (Fr. 2'400.–) bezogen. Der Fehlbetrag wird von der Klägerin nachgefordert. Verlangt der Beklagte eine schriftliche Begründung des Urteils, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

11. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

12. Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien
 - die weiteren Verfahrensbeteiligten
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - das Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, in die Geschäfts-Nr. LY250031-O und LY250025-O, unter Beilage des originalunterzeichneten Doppels von act. 340 (mit dem Hinweis auf dessen Ziff. 9)
- sowie nach unbenutztem Ablauf der Frist für das Begehren um Begründung
- mit Formular an das für I. _____ [Ortschaft] zuständige Zivilstandsamt
 - mit Formular an die Einwohnerkontrolle I. _____
 - an die G'. _____ Freizügigkeitsstiftung, G. _____ AG, ... [Adresse] (Ziffer 7 der Vereinbarung sowie Ziffern 1, 5, 8, 12 und 13 des Urteils)
 - an das Steueramt des Kantons Zürich, Bändliweg 21, 8090 Zürich (Ziffer 8.3 der Vereinbarung sowie Ziffern 1, 5, 12 und 13 des Urteils)

- an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Postfach, 8021 Zürich (Ziffer 8.3 der Vereinbarung sowie Ziffern 1, 5, 12 und 13 des Urteils)
 - an die KESB Kreis Bülach Süd, Schaffhauserstr. 104, 8152 Opfikon
 - an das J. _____, ... [Adresse], zuhanden der zuständigen Beistandsperson.
13. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, Postfach, 8180 Bülach, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Bülach, 2. April 2026

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Hottinger

MLaw N. von Sury